



Stuttgart-Hohenheim, 13.02.2014
Bearbeiterin/Bearbeiter Herr Hosseinzadeh
Telefon 0711 / 459 - 22975
Fax 0711 / 459 - 24401
E-Mail: j.hosseinzadeh@uni-
hohenheim.de
(bei Antwort bitte angeben) Fasi/13022014

An alle
Einrichtungen der der Fakultäten A und N
der Universität Hohenheim, Serviceeinheit
Hohenheimer Gewächshäuser , Zentrale
Einrichtung für Biologische und
Biomedizinische Forschung mit Tierhaltung
(ZVH), Landesanstalten

MITTEILUNG DER ZENTRALBEREICHE

Novellierung der Biostoffverordnung

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Neufassung der Biostoffverordnung wurde am 22.07.2013 im Bundesgesetzblatt verkündet und trat am 23.07.2013 in Kraft. Sie verbessert Sicherheit und Gesundheitsschutz der Beschäftigten beim Umgang mit biologischen Arbeitsstoffen.

Mit der Neufassung der BioStoffV wird die EU-Nadelstichrichtlinie (2010/32/EU), die Regelungen zur Vermeidung von Verletzungen durch scharfe oder spitze Instrumente im Krankenhaus- und Gesundheitswesen enthält, in nationales Recht umgesetzt. Mit der neuen Biostoffverordnung erfolgt auch eine Weiterentwicklung des Rechtsbereichs zu biologischen Arbeitsstoffen. Zusätzlich wurde die Verordnung an wissenschaftliche und technische Weiterentwicklungen angepasst und strukturell und sprachlich mit anderen Arbeitsschutzvorschriften harmonisiert.

Die wichtigsten Neuerungen der Biostoffverordnung im Überblick:

Die Begriffsbestimmung für Biostoffe wurde erweitert

Für Tätigkeiten mit hochpathogenen Biostoffen ab Schutzstufe 3 in Laboratorien wird künftig eine fachkundige Person gefordert, die vom Arbeitgeber benannt werden muss und diesen insbesondere bei der Gefährdungsbeurteilung, der Kontrolle der Wirksamkeit der Schutzmaßnahmen und der Unterweisung unterstützt.

Für Tätigkeiten mit hochpathogenen Biostoffen ab Schutzstufe 3 in Laboratorien, in der Versuchstierhaltung oder ähnlichen Einrichtungen wird ein **Erlaubnisverfahren** anstelle des bisherigen **Anzeigeverfahrens** eingeführt.

Zur Konkretisierung der neuen Verordnung werden auch einige **Technische Regeln (TRBA)** neu erarbeitet bzw. angepasst. Ab 2014 wird eine neue TRBA zur Fachkunde veröffentlicht.

Spitze und scharfe Gegenstände oder Instrumente

Spitze und scharfe Gegenstände oder Instrumente sind in Laboratorien vor Aufnahme der Tätigkeit durch solche zu ersetzen, bei denen keine oder eine geringere Gefahr von Stich- und Schnittverletzungen besteht, soweit dies technisch möglich oder zur Vermeidung einer Infektionsgefährdung erforderlich ist.

Gefährdungsbeurteilung

Hierzu beachten Sie bitte die Anlage (Bogen **A**) zur Beurteilung der biologischen Arbeitsstoffe gemäß § 4 der Biostoffverordnung betreffend gezielte und nicht gezielte Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen in Laboratorien und sonstigen experimentellen Einrichtungen.

Außerdem beachten Sie bitte die Anlage (Bogen **B**) betreffend gezielte und nicht gezielte Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen in Laboratorien und sonstigen experimentellen Einrichtungen zur Beurteilung der Schutzmaßnahmen der Schutzstufen S1 und S 2 gemäß § 5 der Biostoffverordnung.

Bei nicht gezielten Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen gemäß §§ 6 und 9 Biostoffverordnung beachten Sie bitte die Anlage (Bogen **C**).

Die Vordrucke zur Gefährdungsbeurteilung finden Sie in der Anlage und auf der Homepage der Arbeitssicherheit.

Die Gefährdungsbeurteilung ist einmal jährlich zu aktualisieren und an die Arbeitssicherheit zu übermitteln. Für die Gefährdungsbeurteilung sind ab sofort beiliegende Formblätter zu verwenden.

Verwaltungstechnische Anmeldung bzw. Abmeldung gentechnischer Anlagen oder eines gentechnischen Projekts

Bevor mit gentechnischen Arbeiten begonnen werden kann, muss die Fachkunde der Projektleitung nachgewiesen werden. Eine Fachkundeanerkennung wird beim Regierungspräsidium Tübingen beantragt. Zur Vermeidung von rechtswidrigen Unregelmäßigkeiten bei der Abmeldung und Neubestellung von Projektleitern wird auf folgende Pflichten von Betreibern und Projektleitern nach GenTG hingewiesen:

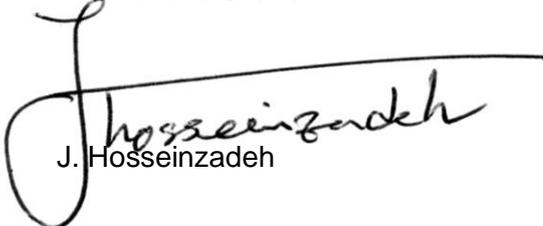
- die Verpflichtung zur Führung von Aufzeichnungen gemäß Gentechnik-Aufzeichnungsverordnung, insbesondere bei der Durchführung sog. "weiterer gentechnischer Arbeiten";

- die Berichtspflichten der Projektleiter gemäß § 14 GenTSV, insbesondere die ausführliche Unterrichtung des Beauftragten für die Biologische Sicherheit über die gentechnischen Arbeiten, über die nach den §§ 8 bis 13 notwendigen Vorkehrungen, über die Freisetzung sowie die Unterrichtung des Betreibers über jedes Vorkommnis, das nicht dem erwarteten Verlauf der gentechnischen Arbeit oder der Freisetzung entspricht und bei dem der Verdacht einer Gefährdung der in § 1 Nr. 1 Gentechnikgesetz bezeichneten Rechtsgüter besteht;
- den korrekten Informationsweg (über die Verwaltung der Universität als juristischer Betreiber der gentechnischen Anlagen, Arbeitssicherheit) zwischen den Instituten und der Behörde, dem Regierungspräsidium Tübingen;
- den Vollzug von Arbeitsschutzvorschriften an der Universität Hohenheim und die Verantwortlichkeiten, gemäß Rundschreiben des Zentralbereichs 3/2013.
- die Notwendigkeit der schriftlichen Form der Bestellung von Projektleitern durch die geschäftsführenden Direktoren,
- darauf, dass eine schriftliche Bestellung durch den geschäftsführenden Direktor keinerlei Einfluss auf den Rechtsakt der Bestätigung des Sachkundenachweises eines Projektleiters durch das Regierungspräsidium hat, diesen nicht ersetzt und ohne eine solche Bestätigung unzulässig ist,
- darauf, dass bei Wechsel der Projektleiterschaft der bisherige Projektleiter durch den geschäftsführenden Direktor zu entlasten ist bzw. entsprechende Nachforderungen zu stellen sind;
- zusätzlich darauf, dass die Anerkennung der Sachkunde als Projektleiter von den jeweiligen Landesbehörden vergeben wird, nicht landesübergreifend gültig und daher bei einem mit einem Landeswechsel verbundenen Stellenwechsel neu zu beantragen ist.

Der Betreiber einer gentechnischen Anlage ist verpflichtet, die Dokumentation der gentechnischen Versuche aufzubewahren. Diese Aufgabe übernehmen an der Universität Hohenheim die geschäftsführenden Direktoren. Die Aufbewahrungspflicht bei S1-Tätigkeiten beträgt 10 Jahre.

Für Rückfragen stehen Ihnen Herr PD Dr. Beyer, Tel. 22429, oder Herr Hosseinzadeh, Tel. 22975, zur Verfügung.

Freundliche Grüße



J. Hosseinzadeh